

Ergänzende Bedingungen

**zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)
der**

eneREGIO GmbH

Rastatter Straße 14/16
76461 Muggensturm

Gültig ab 01.02.2017

Stand: Jan. 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	VERTRAGSABSCHLUSS (§ 2 AVBWASSERV)	3
2.	BAUKOSTENZUSCHUSS (§ 9 AVBWASSERV)	3
3.	HAUSANSCHLUSS (§ 10 AVBWASSERV)	4
4.	FÄLLIGKEIT	5
5.	WIRTSCHAFTLICHE UNZUMUTBARKEIT	5
6.	MESSEINRICHTUNGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (§ 11 AVBWASSERV)	5
7.	INBETRIEBSETZUNG (§ 13 AVBWASSERV) UNTERBRECHUNG DES NETZANSCHLUSSES GEMÄß § 24 NDAV 5	
8.	ZUTRITTSRECHT (§ 16 AVBWASSERV)	5
9.	WASSERABGABE FÜR BAU- ODER SONSTIGE VORÜBERGEHENDE ZWECKE (§ 22 AVBWASSERV)	6
10.	ABLESUNG UND ABRECHNUNG (§§ 20, 24 UND 25 AVBWASSERV)	6
11.	ZAHLUNGSVERZUG, EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG (§§ 27, 33 AVBWASSERV)	6
12.	ZEITWEILIGE ABSPERRUNG DES ANSCHLUSSES - § 32 AVBWASSERV	6
13.	AUSKÜNFTE	6
14.	DATENSCHUTZ / WIDERSPRUCHSRECHT	7
15.	HINWEIS ZUM STREITBEILEGUNGSVERFAHREN (GILT NUR FÜR VERBRAUCHER I.S.D. § 13 BGB)	7
16.	INKRAFTTRETEN	8
17.	ANLAGEN	8

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
- 1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbau-berechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit- verpflichtet.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- 1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Die Regelungen zum Baukostenzuschuss des Teilnetzes Muggensturm ergeben sich aus (Anlage 1a).

Die Regelungen zum Baukostenzuschuss des Teilnetzes Kuppenheim einschl. Oberndorf ergeben sich aus (Anlage 1b).

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt (**Anlage 2a**) zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 3.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.
- 3.6 Der Anschlussnehmer bzw. der sonst Kostenpflichtige erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für das Herstellen eines vorübergehenden Wasserversorgungsanschlusses (sog. Bauwasseranschluss) nach den Pauschalbeträgen in (**Anlage 2b**) zu den Ergänzenden Bedingungen.
- 3.7 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Frostsicherheit für den Raum, in dem der Wasserzähler untergebracht ist, zu gewährleisten. Wird der Wasserzähler durch Frost beschädigt, hat der Anschlussnehmer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand hierfür zu tragen.
- 3.8 Im Zusammenhang mit dem Herstellen des Netzanschlusses werden auf Wunsch des Anschlussnehmers auch Dienstleistungen angeboten; die Kosten sind vom Anschlussnehmer auf der Grundlage der in der (**Anlage 4**) enthaltenen Beträge zu tragen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. und 3. unberührt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Die eneREGIO ist berechtigt auf Kosten des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze einen geeigneten frostsicheren Wasserzählerschacht oder Wasserzählerkasten anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist und auch keine Bebauung vorgesehen ist, oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 15 Meter sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers (im Gebäude) vorhanden ist.

7. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV) Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt (**Anlage 3**) zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen

Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

10. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in jährlichen Abständen. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt einmonatliche Abschlagszahlungen.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind dem Wasserversorgungsunternehmen nach den im Preisblatt (**Anlage 3**) zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

12. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses - § 32 AVBWasserV

Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

13. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

14. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 14.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 14.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: eneREGIO GmbH, Rastatter Straße 14/16, 76461 Muggensturm.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax:
030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Homepage:
www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbrau-
cherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001,
53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00
Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Februar 2017 in Kraft und ersetzen die bis
dahin gültigen Ergänzenden Bedingungen.

17. Anlagen

- Anlage 1a: Preisblatt Baukostenzuschuss Netz Muggensturm
- Anlage 1b: Preisblatt Baukostenzuschuss Netz Kuppenheim
- Anlage 2a: Preisblatt Anschluss dauerhaft versorgte Anlagen
- Anlage 2b: Preisblatt Anschluss vorübergehend versorgte Anlagen
- Anlage 3: Preisblatt Kostenerstattungen
- Anlage 4: Preisplatt Gebäudeeinführungen